

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 127/10 S

L 5 AS 58/10 NZB PKH (LSG Hamburg)
S 53 AS 2050/07 ER (SG Hamburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Oktober 2010 - L 5 AS 58/10 NZB PKH -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für ein von ihr beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Hamburg vom 13.1.2010. Das LSG Hamburg hat ihren Antrag vom 16.2.2010 mit Beschluss vom 18.10.2010 abgelehnt. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 24.11.2010 Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 18.10.2010 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

